

**Noch offene Arbeitsaufträge der 12. Kirchensynode 2011 der SELK  
an die Kirchenleitung (KL) sowie an  
Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten (KL|KOLLSUP)  
– Sachstand der Bearbeitung –**

Stand: 30.04.2019

**I. Arbeitsaufträge an die KL (Kirchenbüro)**

1. – 10. ...

**11. ÖKUMENEREFERENT [174.01]**

Die 12. Kirchensynode bittet die Kirchenleitung, einen Prozess anzustoßen, um das vom Ökumenereferenten angefragte zwischenkirchliche Verhältnis zu den ILC-Partnerkirchen [ILC = Internationaler Lutherischer Rat] hinsichtlich der Kanzel- der Abendmahlsgemeinschaft zu klären.

➔ Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten haben das Anliegen der 12. Kirchensynode 2011 aufgegriffen und die Weiterarbeit initiiert.

➔ Der 14. Kirchensynode liegen nunmehr Anträge auf Feststellung der Kirchengemeinschaft mit der Concordia-Gemeinde Celle, mit skandinavischen Diözesen sowie mit einzelnen Kirchen in Übersee vor – siehe Anträge 400 bis 405 und die Information 406.

**12. KIRCHENARCHIV [178.01 + 178.02]**

Die Archivordnung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Kirchliche Ordnungen Ordnungsnummer [KO O 703] wird für eine weitere Synodalperiode zur Erprobung freigegeben.

Die 12. Kirchensynode bittet die Kirchenleitung, die endgültige Verabschiedung / Inkraftsetzung der Archivordnung auf der 13. Kirchensynode vorzubereiten.

➔ Nachdem das Anliegen zur 13. Kirchensynode 2015 nicht umgesetzt wurde, haben KL|KollSup eine überarbeitete Archivordnung auf ihrer Frühjahrssitzung 1a/16/6.1. mit Wirkung vom 01.04.2016 vorläufig bis zur Beschlussfassung durch die 14. Kirchensynode 2019 in Kraft gesetzt.

➔ Der 14. Kirchensynode liegt ein Antrag vor, über die von KL|KollSup vorläufig zum 01.04.2016 in Kraft gesetzte Archivordnung abschließend zu entscheiden – siehe Antrag 751.

13. – 16. ...

**17. KONFIRMATION UND KIRCHGLIEDSCHAFT [420.01]**

Die Synode beauftragt die Kirchenleitung, Leitlinien im Blick auf den Zusammenhang von Konfirmation und Kirchenmitgliedschaft erarbeiten zu lassen.

➔ Die Kirchenleitung hat das Anliegen der 12. Kirchensynode 2011 aufgegriffen und mehrfach beraten. Hier scheint es sinnvoll zu sein, keine verbindlichen rechtlichen Regelungen zu treffen, sondern mit seelsorglichem Augenmaß zu agieren – siehe dazu den Bericht 101 von Bischof Hans-Jörg Voigt. D.D..

**18. ÜBERWEISUNGSPRAXIS [430 + 430.01]**

Die Synode beauftragt die Kirchenleitung, eine Handreichung erarbeiten zu lassen, wie Überweisungen von Gemeindegliedern zu einer anderen Gemeinde der SELK zu erfolgen haben. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass von dem zu Überweisenden eine positive Willenserklärung zur Überweisung erfolgt.

➔ Die Kirchenleitung hat das Anliegen der 12. Kirchensynode 2011 aufgegriffen und einen entsprechenden Arbeitsauftrag erteilt; die Erledigung ist noch offen.